

BEHANDLUNGSVERTRAG FÜR PRIVATÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Zwischen Frau/Herrn

und der Praxis Dr. med. Valerie Arrowsmith

Ich möchte optimal ganzheitlich untersucht und behandelt werden. Im Vordergrund steht hierbei das ärztliche Beratungsgespräch, eine differenzierte und funktionelle Labordiagnostik mit daraus folgender individueller medizinischen Behandlung. Mir ist bekannt, dass ganzheitliche diagnostische und therapeutische Leistungen über das Maß einer notwendigen und ausreichenden Krankenversorgung hinausgehen und daher von den Kassen und der Beihilfe möglicherweise nicht oder nur teilweise übernommen werden.

Die Übernahme der Kosten für die ärztlichen Leistungen hängt von dem Vertrag ab, der mit der Krankenkasse abgeschlossen wurde. Die Liquidation der medizinischen Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Erhobene Steigerungssätze begründen sich aus inhaltlichen und zeitlichem Mehraufwand der betreffenden Leistung gegenüber dem einfachen Satz und werden auf der Rechnung stets erklärend aufgeführt. Die Beratungsleistungen, die Gesprächsvor- und nachbereitung und die Umsetzung von Diagnostik und Therapie von Frau Dr. Arrowsmith, bedingt durch hohen und komplexen Aufwand, werden analog nach §6 GOÄ mit dem 3,5-5,0-fachen Satz in Rechnung gestellt. Die Liquidation aller anderen medizinischen Leistungen erfolgt mit dem 2,3-fachen bzw. -entsprechender Begründung - bis zum 3,5-fachen Satz.

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, die gestellte Rechnung in vollem Umfang zu begleichen, unabhängig von einer möglichen Rückerstattung durch meine Krankenkasse oder Beihilfestelle. Ob mir eine Erstattung zusteht, kläre ich selbst. Dies trifft auch für die Kosten von Auftragsleistungen zu, die von anderen Leistungserbringern (beispielsweise Laborärzten) in Rechnung gestellt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten für rezept- und nicht rezeptpflichtige Medikamente bzw. Nahrungsergänzungsmittel von den Kassen in der Regel nicht übernommen werden. Sowohl die Beantwortung von Anfragen der Krankenkasse, wie auch das Erstellen von ärztlichen Attesten - als Bedingung für die Kostenübernahme - können von der Praxis nicht übernommen werden.

Termine können spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden. Das danach entstehende Ausfallhonorar entfällt ebenfalls, wenn das Nichterscheinen unverschuldet ist.

.....
Bonn, Datum

.....
Praxis Dr. Arrowsmith

.....
Unterschrift Patient(in)